

Richtlinien zur Förderung der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Kleinkarlbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinkarlbach hat in seiner Sitzung vom 30.09.1997 folgende Richtlinien für die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen beschlossen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Anschaffung und der fachgerechte Einbau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser in Wohngebäuden sowie in landwirtschaftlich oder kleingewerblich genutzten Gebäuden privater Eigentümer.
- die Anschaffung und der fachgerechte Einbau von Anlagen zur Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Förderungsempfänger ist der Hauseigentümer.
- Die Förderung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Ortsgemeinde Kleinkarlbach zu beantragen.
- Dem Antrag ist eine technische Beschreibung der Anlage mit Skizzen und einem Kostenvoranschlag beizulegen.
- Soweit behördliche Genehmigungen für die Errichtung notwendig sind, insbesondere bei einer Regenwasserversorgungsanlage in Wohngebäuden ist eine Erlaubnis nach der allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land durch die Verbandsgemeindewerke erforderlich, ist der Ortsgemeinde Kleinkarlbach diese Genehmigung nachzuweisen.
- Das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage für die Gartenbewässerung muss mindestens 3 m³ betragen.
- Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Orts- und Verbandsgemeinde erhält der Antragsteller eine Förderzusage. Diese Zusage gilt für die Dauer eines Jahres.
- Die zu beachtenden technischen Vorschriften für den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden werden mit der Förderzusage dem Antragsteller ausgehändigt.
- Um zu gewährleisten, daß die Trinkwasserversorgung nicht berührt wird, sind die Anlagen gem. DIN 1988 durch die Verbandsgemeindewerke abzunehmen.
- Die Förderung wird ausbezahlt, wenn nach Errichtung und Abnahme der Anlage durch die Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde als Zuschußgeber die entsprechenden Rechnungen und Belege vorliegen.

3. Höhe der Förderung

- Der Zuschuß beträgt 25% der Herstellungskosten, jedoch nicht mehr als 3.000,-- DM.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Haftung

- Die Regenwassernutzungsanlagen werden in ihrer Gesamtheit in der ausschließlichen Verantwortung und Haftung des Grundstückseigentümers errichtet und betrieben. Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach übernimmt durch die Förderung keinerlei Haftung für die Anlagen.

5. Inkrafttreten

- Diese Förderrichtlinien treten ab 15. November 1997 in Kraft

Kleinkarlbach, den 15. November 1997


(Claus Potje)
Ortsbürgermeister

